



Satzung des Vereins „Nachbarschaftsraum WühlischVierzig“

Präambel

WühlischVierzig ist ein Nachbarschaftsraum in Berlin-Friedrichshain. Wir schaffen einen Raum, in dem sich Nachbar*innen egal welcher Herkunft und finanzieller Situation begegnen können und gemeinsam die Nachbarschaft und die Gesellschaft aktiv mitgestalten. Sie werden zudem darin gefördert, eigene Potenziale zu entdecken und sie mit anderen zu teilen. Mit unserer Arbeit ermutigen wir Nachbar*innen, sich ehrenamtlich zu engagieren und über wichtige gesellschaftliche und soziale Themen nachzudenken. Wir arbeiten auf der Basis des christlichen/ humanistischen Menschenbilds und stehen für Begegnung, Beteiligung, Förderung des Ehrenamts, Bildung und Potenzialentfaltung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftsraum WühlischVierzig“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein hat zum Ziel:

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung von Kunst und Kultur
4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke

Um den Vereinszweck zu verwirklichen, wird der Verein unter anderem wie folgt tätig:

- kostenlose Vorträge und Workshops, z.B.: Begegnungsabend mit Holocaust-Überlebenden, Infoveranstaltung zum Thema Bitcoin, Vortrag zum Thema Klimawandel, Cajón-Workshop
- unentgeltliche kulturelle Veranstaltungen, z.B.: philosophischer Salon, Sommerfest am Tag der Nachbarn, Ausstellung zum Thema Obdachlosigkeit, Konzerte
- gemeinschaftsfördernde Nachbarschaftstreffen, z.B.: Spieleabend, Eltern-Kind-Treff, Holzwerkstatt, Nähtreff, Kleidertauschbörse



§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Vorstand wird in seiner Eigenschaft als Vorstand nicht vergütet. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, sich für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Jahresende möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen mit Abschluss der Liquidation
- durch Ausschluss: Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch beim Vorstand ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Sponsoring, Einwerben von Stiftungsgeldern und öffentlichen Fördergeldern und durch Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner statt, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Erörterung der Belange des Vereins, Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen und unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Eine fernmündliche Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist möglich. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der (auch fernmündlich) anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder eine andere berechnigte Person vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von beiden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den Vorstand. Der Verein wird durch beide Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes außergerichtlich vertreten. Der Vorstand vertritt sich gegenseitig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Entscheidung in Personalangelegenheiten
- Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Berichterstattung in der Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung des Vorstandes. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.



Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands müssen einstimmig beschlossen werden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind durch Protokolle zu dokumentieren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vereinszwecks auf andere Personen zu übertragen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe oder von Kunst und Kultur. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, 19.10.2020